

CHRISTOPHORUS REISEVERANSTALTUNGS GMBH,

6290 MAYRHOFEN, ECKARTAU 2.

REISEBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

(ARB 1992)

Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001

Gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (nunmehr § 6, gem. BGBl. II Nr. 401/98).

Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten.

Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen.

Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt.

Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist.

Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen.

Die besonderen Bedingungen

- der vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmungen
(z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff)
- und
- der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen.

(Fern-)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden.

Reisebüros sollen Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reiseausschreibung

(Katalog, Prospekt usw.) aufweisen.

Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe auf die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluß auszuhändigen. Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen.

Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig.

Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

2. Informationen und sonstige Nebenleistungen

2.1. Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist.

Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden ausländischen Pass-, Visa- und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums.

Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

2.2. Informationen über die Reiseleistung

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und Haftung

Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf

- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;
- die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente;
- die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen).

Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung.

Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers unter einem bekanntzugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterlässt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

4. Leistungsstörungen

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, dass ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Für Vertragsverletzungen auf Grund minderen Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

B. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt - den Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß.

Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluß

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die

weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

5.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert.

Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

5.2. Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen.

Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

5.3. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann.

Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern.

Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden.

Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Stornogebühr

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten:

Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden.

In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.

Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist.

Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

c) Rücktritt mit Stornogebühr

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.

Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr),
Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)

bis 30. Tag vor Reiseantritt

10%

ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 25%

ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50%

ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 65%

ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 85%

des Reisepreises.

Bitte beachten Sie die ergänzenden Stornobedingungen

von Christophorus!

2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)

bis 30. Tag vor Reiseantritt

10%

ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 15%

ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 20%

ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 30%

ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 45%

des Reisepreises.

Bitte beachten Sie die ergänzenden Stornobedingungen von

Christophorus!

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflugreisen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen.

Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies

- mittels eingeschriebenen Briefes oder

- persönlich mit gleichzeitiger

schriftlicher Erklärung zu tun.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1.

(Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen.

Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.

Bitte beachten Sie die ergänzenden Stornobedingungen

von Christophorus!

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindest-teilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,

- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,

- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden

Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b, 1. Absatz steht im zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört.

In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. Änderungen des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reiseternin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluß liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse.

Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben.

Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden.

Ab dem 20. Tag vor dem Abreiseternin gibt es keine Preisänderung.

Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären.

Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.

- Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reiseternnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reiseternnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

10. Allgemeines

Die unter B angeführten Abschnitte 7.1. lit. c, vormals lit.b (Rücktritt), 7.1. lit d, vormals lit. c (No-show) sowie 8.1. (Preisänderungen) sind als unverbindliche Verbandsempfehlung unter 1 Kt 718/91-3 und sind nunmehr als solche unter 25 Kt 793/96-3 im Kartellregister eingetragen.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU DEN ARB 1992

FÜR ALLE CHRISTOPHORUS REISEN:

1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu welchem Ihre Anmeldung von uns Ihrem Reisebüro gegenüber schriftlich bestätigt wird. Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt max. 10 % des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt - Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüber hinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert.

2. Gewährleistung/Haftung

Unbeschadet unserer gesetzlichen Informationspflicht sind unsere Kunden für die Einhaltung aller geltenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-,Flughafen- und Gesundheitsbestimmungen und für die Vollständigkeit Ihrer Reisedokumente selbst verantwortlich. Ihr Reisebüro gibt Ihnen gerne jede diesbezügliche Hilfestellung. Für Ausländer, Staatenlose gelten besondere Bestimmungen. Wenden Sie sich bei Bedarf an Ihr Reisebüro.

Der Kunde hat jeden Mangel, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters bzw. einem Leistungsträger (Hotel, Vermieter, etc.) mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern (siehe Punkt 5.3 Mitteilung von Mängeln ARB 1992).

Unsere Urlaubsbetreuer sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen; sie dürfen lediglich Ihre Beanstandungen bestätigen.

3. Reiseänderungen/Umbuchungen

Werden von Ihnen nach Buchung Änderungen hinsichtlich des Namen (Ersatzperson), des Reiseterrains, des Reisezieles, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, wird - neben entstandenen Unkosten - eine Umbuchungsgebühr von 26,- pro Buchung bis 30 Tage vor Abreise verrechnet. Eine Umbuchung ab 29 Tage vor Reiseantritt gilt als Rücktritt. Es werden die angeführten Stornogebühren in Rechnung gestellt.

Bei Bestätigung von Sonderwünschen bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir aufgrund des zusätzlichen Aufwandes einen Unkostenbeitrag in Höhe von 26,- pro Buchung berechnen.

Bei Umbuchungen vor Ort bzw. im Zielgebiet verrechnen wir zur Abdeckung der dadurch zusätzlich entstandenen Kosten pro Buchung 26,-.

4. Besondere, ergänzende Stornobedingungen

4.1. Im Falle, dass eine Reise nicht innerhalb von 120 Minuten vor Reisebeginn storniert wird und der Reisende nicht zur Abreise erscheint (No-Show), werden 100% des Reisepreises eingehoben.

Ebenfalls werden bei Reiseabbruch keine Reisekosten rückerstattet.

4.2. Linienflüge bzw. Zuflüge mit Linienmaschinen

Es gelten die Stornobedingungen und Umbuchungsbedingungen welche von der Airline im Stornofall bekannt gegeben werden. Die Stornobedingungen bzw. auch Umbuchungsbedingungen sind von Fall zu Fall in unserem Servicecenter zu erfragen.

5. Fluginformation

Unsere Flüge sind vorwiegend NONSTOP Flüge mit renommierten Fluglinien. Wir informieren Sie gerne über Ihre Flugstrecke etc. Sie erhalten während des Fluges an Bord Essen und Getränke der Tageszeit entsprechend (ausgenommen Zu-/Rückbringerflüge). Die publizierten Flugzeiten (immer Ortszeiten) sowie Flugtage sind voraussichtliche Angaben. Flugpläne und -zeiten müssen unter Umständen kurzfristig geändert werden. Aus diesem Grund behalten wir uns Änderungen der Flugzeiten, kurzfristigen Wechsel der Fluggesellschaft bzw. des Fluggerätes, des Abflugs- und Ankunftsflughafens und des Routings vor. Auch zusätzliche Zwischenlandungen können möglich sein. Es gelten die Flugzeiten laut Ihrem Flugticket.

6. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn bei ausgeschriebenen Sonderflügen (Charter), Gruppen IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr) und Busreisen die Mindestteilnehmeranzahl von 20 Personen nicht erreicht wird. Sie werden selbstverständlich so früh wie möglich davon informiert. Spätestens jedoch bis zum 15. Tag vor Abreise bei Reisen von mehr als 6 Tagen bzw. bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen. Bei Tagesfahrten erfolgt die Stornierung 48 Stunden vor Abreise. In diesem Fall erhält der Kunde den im Reisebüro eingezahlten Betrag zurück oder hat die Möglichkeit, an einer gleichwertigen anderen Reise teilzunehmen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist.

7. Gepäckschaden

Beschädigungen des Reisegepäcks sind unverzüglich am Flughafen mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Bei Busreisen ist der Schaden unverzüglich beim Ein- bzw. Ausladen des Gepäcks dem Busfahrer zu melden.

Alle Angaben in den Prospekten entsprechen dem Stand November 2010. Änderungen vorbehalten.

Veranstalter: Christophorus Reiseveranstaltungs GmbH, Eckartau 2, A-6290 Mayrhofen, Eintragungsnummer 1998/0465 im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend. Gemäß der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) sind Kundengelder bei Pauschalreisen des Veranstalters Christophorus Reiseveranstaltungs GmbH unter folgenden Voraussetzungen abgesichert: Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten

Ende der Reise und beträgt max. 10 % des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt - Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüber hinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert. Garant ist die Sparkasse Schwaz, Franz-Josef-Straße 8-10, A-6130 Schwaz (Bankgarantie vom 11.08.10 ohne Nummer). Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt einer Insolvenz beim Abwickler (Mondial Assistance International AG, Niederlassung Österreich, Pottendorfer Straße 25 - 27, 1120 Wien, Tel.: 01/52503-0, Fax: 01/52503-999) vorzunehmen.

Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Bezirksgericht in A-6280 Zell am Ziller.

Unser Preisteil wurde mit größter Sorgfalt erstellt, trotzdem müssen wir uns Irrtümer in Satz und Druck vorbehalten.

Impressum:

Christophorus Reiseveranstaltungs GmbH, 6290 Mayrhofen,

Eckartau 2.

Druck: Leykam Druck GmbH & Co KG

FÜR SARDINIEN:

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN (ARB 1992)

Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001

Gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (nunmehr § 6, gem. BGBl. II Nr. 401/98).

Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten.

Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen.

Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als

Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt.

Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist.

Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen.

Die besonderen Bedingungen

- der vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmungen
(z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff)
- und
- der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen. (Fern-)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden.

Reisebüros sollen Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reiseausschreibung (Katalog, Prospekt usw.) aufweisen.

Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe auf die

gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluß auszuhändigen.

Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen.

Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig.

Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

2. Informationen und sonstige Nebenleistungen

2.1. Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist.

Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden ausländischen Pass-, Visa- und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums.

Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

2.2. Informationen über die Reiseleistung

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und Haftung

Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf

- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;
- die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente;
- die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktritts-erklärungen, Reklamationen).

Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung.

Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers unter einem bekanntzugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterlässt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

4. Leistungsstörungen

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, dass ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Für Vertragsverletzungen auf Grund minderen Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

B. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt -, den Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß.

Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluß

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

5.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

5.2. Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen.

Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

5.3. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann.

Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern.

Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden.

Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Stornogebühr

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten:

Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden.

In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.

Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist.

Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

c) Rücktritt mit Stornogebühr

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.

Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zu-rückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende

Stornosätze:

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr),
Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)

bis 30. Tag vor Reiseantritt

10%

ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 25%

ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 50%

ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 65%

ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt. 85%

des Reisepreises.

Bitte beachten Sie die ergänzenden Stornobedingungen von Christophorus!

2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)

bis 30. Tag vor Reiseantritt

10%

ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt 15%

ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt 20%

ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt 30%

ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 45%

des Reisepreises.

Bitte beachten Sie die ergänzenden Stornobedingungen von Christophorus!

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflugreisen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen.

Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies

- mittels eingeschriebenen Briefes oder
 - persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung
- zu tun.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1. (Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen.

Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.

Bitte beachten Sie die ergänzenden Stornobedingungen von Christophorus!

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als
6 Tagen,
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,
- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b, 1. Absatz steht im zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört.

In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. Änderungen des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisettermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluß liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse.

Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben.

Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden.

Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung.

Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären.

Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jeden-falls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.

- Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zu-sätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reisetilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubs-anschrift bekanntzugeben.

10. Allgemeines

Die unter B angeführten Abschnitte 7.1. lit. c, vormals lit.b (Rücktritt), 7.1. lit d, vormals lit. c (No-show) sowie 8.1. (Preis-änderungen) sind als unverbindliche Verbandsempfehlung unter 1 Kt 718/91-3 und sind nunmehr als solche unter 25 Kt 793/96-3 im Kartellregister eingetragen.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU DEN ARB 1992 FÜR ALLE

CHRISTOPHORUS REISEN:

1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu welchem Ihre Anmeldung von uns Ihrem Reisebüro gegenüber schriftlich bestätigt wird. Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt max. 10 % des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt - Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüber hinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert.

2. Gewährleistung/Haftung

Unbeschadet unserer gesetzlichen Informationspflicht sind unsere Kunden für die Einhaltung aller geltenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Flughafen- und Gesundheitsbestimmungen und für die Vollständigkeit Ihrer Reisedokumente selbst verantwortlich. Ihr Reisebüro gibt Ihnen gerne jede diesbezügliche Hilfestellung. Für Ausländer, Staatenlose gelten besondere Bestimmungen. Wenden Sie sich bei Bedarf an Ihr Reisebüro. Der Kunde hat jeden Mangel, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters bzw. einem Leistungsträger (Hotel, Vermieter, etc.) mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern (siehe Punkt 5.3 Mitteilung von Mängeln ARB 1992). Unsere Urlaubsbetreuer sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen; sie dürfen lediglich Ihre Beanstandungen bestätigen.

3. Reiseänderungen/Umbuchungen

Werden von Ihnen nach Buchung Änderungen hinsichtlich des Namens (Ersatzperson), Reisetermines, des Reisezieles, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, wird - neben entstandenen Unkosten - eine Umbuchungsgebühr von E 26,- pro Buchung bis 30 Tage vor Abreise verrechnet. Eine Umbuchung ab 29 Tage vor Reiseantritt gilt als Rücktritt. Es werden die angeführten Stornogebühren in Rechnung gestellt.

Bei Bestätigung von Sonderwünschen bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir aufgrund des zusätzlichen Aufwandes einen Unkostenbeitrag in Höhe von 26,- pro Buchung berechnen. Bei Umbuchungen vor Ort bzw. im Zielgebiet verrechnen wir zur Abdeckung der dadurch zusätzlich entstandenen Kosten pro Buchung 26,-.

4. Besondere, ergänzende Stornobedingungen

4.1. Im Falle, dass eine Reise nicht innerhalb von 120 Minuten vor Reisebeginn storniert wird und der Reisende nicht zur Abreise erscheint (No-Show), werden 100% des Reisepreises eingehoben.

Ebenfalls werden bei Reiseabbruch keine Reisekosten rückerstattet.

4.2. Für alle Starwood Hotels - im Detail Hotel Pitrezza, Hotel Cala di Volpe, Cervo Hotel Costa Smeralda Resort, Hotel Romazzino, Hotel Sporting und Forte Village:

Bis zu jenem Tag, wo die gesonderten Stornobedingungen in Kraft treten, gelten die allgemeinen Stornobedingungen und die Christophorus - Stornobedingungen.

Cervo Hotel Costa Smeralda Resort, Hotel Romazzino,

Hotel Pitrezza, Hotel Cala di Volpe

- Für Aufenthalte zwischen 01.07. - 07.09.11:

ab dem 29. Tag vor Reiseantritt: 100 %

Suiten: Nach Buchung: 100 %

- Für Aufenthalte bis 30.06.11 und ab 08.09.11

ab 9. Tag vor Reiseantritt: 100 %

Hotel Sporting:

- Für Aufenthalte zwischen 05.07. - 04.09.11:

ab dem 29. Tag vor Reiseantritt 7 Nächte

- Für Aufenthalte bis 04.07. und ab 05.09.11:

ab dem 13. Tag vor Reiseantritt 3 Nächte

Forte Village:

- Für Aufenthalte vom 30.07. - 26.08.11:

ab dem 28. Tag vor Reiseantritt: 50 %

- Für Aufenthalte vom 02. - 29.07.11:

ab dem 21. Tag vor Reiseantritt: 50 %

- Für Aufenthalte vom 28.05. - 01.07. und 27.08. - 02.09.11:

ab dem 14. Tag vor Reiseantritt: 50 %

Besondere Zahlungsbedingungen für alle unter Punkt 4 genannten Hotels sowie die Suiten im Forte Village: Der volle Reisepreis ist 6 Wochen vor Reiseantritt fällig.

4.3. Linienflüge bzw. Zuflüge mit Linienmaschinen

Es gelten die Stornobedingungen und Umbuchungsbedingungen welche von der Airline im Stornofall bekannt gegeben werden. Die Stornobedingungen bzw. auch Umbuchungsbedingungen sind von Fall zu Fall in unserem Servicecenter zu erfragen.

5. Fluginformation

Unsere Charterflüge sind vorwiegend NONSTOP Flüge mit renommierten österreichischen Fluglinien. Wir informieren Sie gerne über Ihre Flugstrecke etc. Sie erhalten während des Fluges an Bord Essen und Getränke der Tageszeit entsprechend (ausgenommen Zu-/Rückbringerflüge). Die publizierte Flugdauer sowie Flugtage sind voraussichtliche Angaben. Flugpläne und -zeiten müssen unter Umständen kurzfristig geändert werden. Aus diesem Grund behalten wir uns Änderungen der Flugzeiten, kurzfristigen Wechsel der Fluggesellschaft bzw. des Fluggerätes, des Abflugs- und Ankunftsflughafens und des Routings vor. Auch zusätzliche Zwischenlandungen können möglich sein.

Sollte an den Abflugtagen 21./28.05., 30.07. - 20.08. in Salzburg/Bozen-Tortoli die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, garantieren wir einen Zubringerbus ab/bis diesen Flughäfen zum/vom Flughafen Innsbruck. Es gelten die Flugzeiten laut Ihrem Flugticket.

6. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn bei ausgeschriebenen Sonderflügen (Charter), Gruppen IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr) und Busreisen die Mindestteilnehmeranzahl von 20 Personen nicht erreicht wird. Sie werden selbstverständlich so früh wie möglich davon informiert. Spätestens jedoch bis zum 15. Tag vor Abreise bei Reisen von mehr als 6 Tagen bzw. bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen. Bei Tagesfahrten erfolgt die Stornierung einen Tag vor Abreise.

In diesem Fall erhält der Kunde den im Reisebüro eingezahlten Betrag zurück oder hat die Möglichkeit, an einer gleichwertigen anderen Reise teilzunehmen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist.

7. Gepäckschaden

Beschädigungen des Reisegepäcks sind unverzüglich am Flughafen mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Bei Busreisen ist der Schaden unverzüglich beim Ein- bzw. Ausladen des Gepäcks dem Busfahrer zu melden.

Alle Angaben in den Prospekten entsprechen dem Stand November 2010. Änderungen vorbehalten.

Veranstalter: Christophorus Reiseveranstaltungs GmbH, Eckartau 2, A-6290 Mayrhofen, Eintragungsnummer 1998/0465 im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend. Gemäß der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) sind Kundengelder bei Pauschalreisen des Veranstalters Christophorus Reiseveranstaltungs GmbH unter folgenden Voraussetzungen abgesichert: Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt max. 10 % des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt - Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüber hinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert. Garant ist die Sparkasse Schwaz, Franz-Josef-

Straße 8-10, A-6130 Schwaz (Bankgarantie vom 11.08.10 ohne Nummer). Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt einer Insolvenz beim Abwickler (Mondial Assistance International AG, Niederlassung Österreich, Pottendorfer Straße 25 - 27, 1120 Wien, Tel.: 01/52503-0, Fax: 01/52503-999) vorzunehmen.

Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zell am Ziller.

Unser Preisteil wurde mit größter Sorgfalt erstellt, trotzdem müssen wir uns Irrtümer in Satz und Druck vorbehalten.

Impressum: Christophorus Reiseveranstaltungs GmbH, 6290 Mayrhofen, Eckartau 2.

Druck: Leykam Druck GmbH & Co KG

FÜR STADT & LAND

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN (ARB 1992)

Reisebedingungen:

Für alle Reisen gelten, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine zusätzlichen Regelungen treffen, die allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992, Anpassung an die Novelle zum Konsumerschutzgesetz BGBl. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 48/2001) in der letztgültigen Fassung. Bei Buchungen überläßt Ihnen Ihr Reisebüro gerne eine Kopie.

Buchung/Anzahlung:

Bei Buchung ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Gesamtreisepreises zu leisten. Restzahlungen bis 21 Tage vor Reiseantritt. Namensänderung, Sonderwünsche, etc.: Aufgrund des großen Aufwandes bitten wir um Ihr Verständnis, wenn wir einen Unkostenbeitrag von Euro 26,- berechnen. Bei Umbuchungen vor Ort bzw. im Zielgebiet verrechnen wir zur Abdeckung der dadurch zusätzlich entstandenen Kosten pro Buchung Euro 26,-.

Reiseänderungen/Umbuchungen:

Werden von Ihnen nach Buchung Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reisezieles, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, wird - neben entstandenen Unkosten - eine Umbuchungsgebühr von Euro 26,- pro Buchung bis 30 Tage vor Abreise verrechnet. Eine Umbuchung ab 29 Tage vor Reiseantritt gilt als Rücktritt. Es werden die angeführten Stornogebühren in Rechnung gestellt.

Der Reiseveranstalter haftet nicht, falls ein Künstler nicht auftritt.

Rücktritt/Stornierung:

Bei Rücktritt/Storno durch den Kunden werden folgende Stornogebühren vom Reisepreis berechnet:

bis	30.	Tag	vor	Reiseantritt	10%		
ab	29.	bis	20.	Tag	vor	Reiseantritt	25%
ab	19.	bis	10.	Tag	vor	Reiseantritt	50%
ab	9.	bis	4.	Tag	vor	Reiseantritt	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt 85%							

Ergänzende Bestimmungen zu den ARB 1992 für alle CHRISTOPHORUS Reisen: Im Falle, dass eine Reise nicht innerhalb von 120 Minuten vor Reisebeginn storniert wird und der Reisende nicht zur Abreise erscheint (No-Show), werden 100% des Reisepreises eingehoben. Die Stornostaffel gilt auch für Tagesfahrten inklusive Eintrittskarten und sonstiger Leistungen.

Rücktritt/Stornierung

TAGESFAHRTEN:

Stornogebühr bei Tagesfahrten: bis inkl. 4. Tag vor Abreise Storno kostenlos; vom 3. bis 1. Tag vor Abreise 50%, bei Nichterscheinen 100% Stornogebühr. Bei Tagesfahrten erfolgt kein Ticketversand! Rechnung und Buchungsbestätigung sowie Ihr Einzahlungsschein gelten als Fahrausweis. Die Stornostaffel gilt nicht bei Eintrittskarten, welche nicht mehr wiederverkäuflich sind, diese müssen zu 100% bezahlt werden.

Pass-

und

Visumerfordernisse:

Als gekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist (auch bei Eintagesfahrten gültig).

Schadenersatzansprüche:

Allfällige Schadenersatzansprüche sind mit der Höhe des Reisepreises begrenzt. Reklamationen sind unverzüglich an Ort und Stelle bei der Reiseleitung oder der Hoteldirektion einzubringen. Der Kunde muss dem Reiseveranstalter in Gewährleistungsfällen die Möglichkeit der Verbesserung an Ort und Stelle einräumen und hat dazu beizutragen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Nur so kann einem eventuellen Missstand abgeholfen werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren. Es empfiehlt sich, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr geltend zu machen.

Gepäckschaden:

Beschädigungen des Reisegepäcks sind unverzüglich am Flughafen mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Bei Busreisen ist der Schaden unverzüglich beim Ein- bzw. Ausladen dem Reiseleiter oder Busfahrer zu melden.

Sitzplatzvergabe

bei

Busreisen:

Bei verschiedenen Einstiegsstellen gibt es keine Garantie für Beförderung im selben Bus. Die Plätze im Reisebus werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Durch die Bauart der Fahrzeuge kann es, vor allem bei einem Fahrzeugwechsel, zu Verschiebungen der reservierten Sitzplätze kommen, wofür wir um Verständnis bitten. Bei Einsatz unserer Doppelstockbusse sitzen die zuerst gebuchten Gäste im Oberdeck.

Zustiegszeiten:

Änderungen der Zustiegszeiten vorbehalten. Bitte entnehmen Sie die letztgültigen Zeiten Ihren Reiseunterlagen.

Hotelnamen:

Änderungen der Hotels vorbehalten. Bitte entnehmen Sie die letztgültige Hoteladresse Ihren Reiseunterlagen. Stadthotels sind ab 17:00 Uhr bezugsfertig. Beachten Sie bitte, dass es in Italien nicht üblich ist, wie in Österreich zu frühstücken. Unsere Hotels bemühen sich, den Ansprüchen gerecht zu werden, jedoch sollte man sich trotzdem kein österreichisches Frühstück erwarten.

Preis-/Programmänderungen:

Preisänderungen sind nicht vorgesehen, für den Fall erheblicher Änderungen von Treibstoffkosten, Mauten, Steuern, Flughafengebühren, Kerosinzuschlag und Wechselkursen jedoch vorbehalten. Kann eine vereinbarte Leistung während der Reise nicht oder nur verändert erbracht werden, so sind wir um eine Ersatzlösung bemüht, damit der objektive Zweck oder Charakter der Reise möglichst beibehalten

wird. Insbesondere haften wir nicht für Programmänderungen, die auf Verspätung von Transportmitteln zurückzuführen sind.

Mindestteilnehmerzahl:

Für alle Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen (ausgenommen Eintagesfahrten: 30 Personen). Sollten wir eine Reise aufgrund der Nichterreichung dieser Mindestteilnehmerzahl stornieren müssen, so informieren wir Sie selbstverständlich so früh wie möglich innerhalb der folgenden Fristen:

- bis zum 15. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,
- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Alle Angaben in den Prospekten entsprechen dem Stand November 2010. Änderungen vorbehalten.

STEUERN

&

ABGABEN:

Steuern und Abgaben welche bei Druckunterlagenschluss am 04.11.2010 noch nicht feststanden, jedoch bei Abflug zu bezahlen sind (zB. Flugticketabgabe), werden zu den Pauschalpreisen hinzugerechnet.

Veranstalter:

Christophorus Reiseveranstaltungs GmbH

Veranstalter: Christophorus Reiseveranstaltungs GmbH, Eckartau 2, A-6290 Mayrhofen, Eintragungsnummer 1998/0465 im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend. Gemäß der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) sind Kundengelder bei Pauschalreisen des Veranstalters Christophorus Reiseveranstaltungs GmbH unter folgenden Voraussetzungen abgesichert: Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt max. 10 % des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt - Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüber hinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert. Garant ist die Sparkasse Schwaz, Franz-Josef-Straße 8-10, A-6130 Schwaz (Bankgarantie vom 11.08.10 ohne Nummer). Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt einer Insolvenz beim Abwickler (Mondial Assistance Reiseversicherungen, Pottendorfer Straße 25-27, A-1120 Wien, Telefon: 01/525 03-0, Fax: 01/525 03-999) vorzunehmen. Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Bezirksgericht in A-6280 Zell am Ziller.

VERANSTALTER:

Reisebüro

KUONI

GmbH

Meinhardstraße 11, 6020 Innsbruck, www.kuoni.at

Registrierung:

FN

99340p,

DVR

79278

Mit Bezug auf §7 der Reisebürosicherungsverordnung - RSV BGB1.II Nr. 10/1998 idF 118/1998 (RSV) erlauben wir uns, folgendes bekannt zugeben: Die Reisebüro Kuoni GmbH ist Veranstalter von Pauschalreisen im Sinne der RSV. Die uns rechtlich auferlegten Informationspflichten werden in vollem Umfang erfüllt: Kuoni wurde unter der Eintragungsnummer 1998/0272 in das Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eingetragen. Versicherer und Abwickler: Mondial Assistance Reiseversicherungen, Niederlassung für Österreich, Pottendorfer Straße 25-27, 1120 Wien, Mail: service.at@mondial-assistance.at, Polizzenummer I 188. Veranstalter für die Gruppenreisen: Oman: Dertour, Indien: Kuoni und Donaukreuzfahrt: GTA Reisen.

VERANSTALTER: Meiers Weltreisen

Zweigniederlassung der DERTOURE GmbH & Co.KG Emil-von-Behring-Str. 6 - 60439 Frankfurt. Sitz und Amtsgericht Frankfurt/Main - HRB 28563 . UST.-IDNR.: DE 192 698 716. Komplementärin DERTOURE Geschäftsführung GmbH. Sitz u. Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 44820. Geschäftsführer: Michael Frese (Sprecher), Ralph Osken, Ralph Schiller. Bayerische Landesbank - Konto-Nr. 301 252 723 - BLZ 700 500 00. Die Reisebedingungen ergänzen die §§ 651a ff. BGB und

regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns. Sie sind auf der Grundlage der Empfehlung des DRV (Deutscher Reisebüro-Verband) gemäß § 38 GWB erstellt worden und werden von Ihnen bei der Buchung anerkannt. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung haben Vorrang. www.meiers-weltreisen.de

VERANSTALTER: Jahn Reisen

JAHN REISEN, eine Marke der REWE Austria Touristik GmbH, Mariahilfer Straße 25, A-1060 Wien. Gerichtsstand: Wien, Landesgericht Wiener Neustadt FN 171549d, Veranstalter-Nr.: 1998/0485. DVR: 0974536, UID-Nr.: ATU45171709. Ergänzungen zu den ARB 1992 siehe www.jahn-reisen.at Kundengeldabsicherung nach Maßgabe der österreichischen Reisebürosicherungsverordnung-RSV versichert. Ein direkter Anspruch des einzelnen Reisenden ist beim Deutschen Reisepreis-Sicherungsverein VVaG (DRS), D-81677 München, Vogelweidestraße 5, unter der Polizzenummer 1.050.587 gegeben. Die Haftung des DRS beschränkt sich gegenüber dem Kunden auf den von ihm gezahlten Reisepreis und ist im Schadensfall mit der Gesamtversicherungssumme begrenzt. Sollte die Versicherungssumme zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche nicht ausreichen, so werden die Forderungen der Kunden mit dem aliquoten Anteil erfüllt. Sämtliche Ansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust nachweislich innerhalb von 8 Wochen ab Schadeneintritt beim Abwickler, Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, Tel.: 01/31 72 500, Fax: 01/3 17 25 00 199, anzumelden. REWE Austria Touristik GmbH Veranstalterverzeichnisnummer: 1998/0485

VERANSTALTER: Thomas Cook

Es gelten die allgemeinen AGBs des Veranstalters siehe www.neckermannreisen.at. Urlaubsgarantie Die Thomas Cook Austria AG wurde unter der Eintragsnummer 1998/0222 in das Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eingetragen. Versicherer: Zürich Versicherung AG, D-60252 Frankfurt am Main. Polizzen Nr.: 701.012.874225/3 Wir nehmen an keiner Versicherungsgemeinschaft teil und haben daher eine erhöhte Versicherungssumme gemäß § 8 abgeschlossen. Abwickler: Mondial Assistance Reiseversicherungsgesellschaft, Pottendorfer Straße 25-27, A-1120 Wien, Tel: +43-1/525 03-250. Die Höhe der Übernahme von Kundengeldern als Anzahlung beträgt maximal 10%. Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt einer allfälligen Insolvenz beim Abwickler vorzunehmen. Impressum: THOMAS COOK AUSTRIA AG, Ungargasse 59-61, A-1030 WIEN, Österreich. DVR-Nr. 0664537, FN 120 288w/HG-Wien, Sitz: Wien, UID-Nr.: ATU 15475108 Gerichtsstand Wien Stand. September 2010

VERANSTALTER: ETI

Karlsplatz 3, 1010 Wien, Gerichtsstand:Handelsgericht Wien, Firmenbuchnummer: FN 264280y, UID ATU61836918, Zusätzlich zu den ARB 1992 gelten spezielle Zahlungsbedingungen siehe www.eti.at. Insolvenzschutz: ETI ist unter Nr. 2005/0024 im Reiseveranstalterverzeichnis beim Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit eingetragen und zur Polizze Nr. 271 bei der ELVIA Reiseversicherung AG insolvenzversichert. Im Insolvenzfall sind sämtliche Ansprüche innerhalb von acht Wochen beim Abwickler Mondial Assistance International AG-1120 Wien, Pottendorfer Straße 25-27. Tel.: +43-1/52503-250 Fax: +43-1/52503-888, Email: service.at@mondial-assistance.at anzumelden.

VERANSTALTER: GTA-SKY-WAYS Reiseveranstaltungs GmbH

Slamastraße 29/BCB Top 2, A-1230 Wien, Firmenbuch: FN137062m, Handelsgericht Wien, UID: ATU 39550302, Kundengeldabsicherung gemäß ReisebüroSicherungsverordnung mittels Bankgarantie bei Bank-Austria. Eintragsnummer im Veranstalterverzeichnis des BMWA: 2003/0014, Bank Austria, BLZ 12000, KtoNr: 632 128 203. Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen der letzt gültigen Fassung: www.reisebueos.at/ARB.pdf gesonderte Zahlungsbedingungen.

VERANSTALTER: MSC

MSC Corciere S.A 40, Avenue Eugene Pittard 1206 Genf/Schweiz
Es gelten die allgemeinen Reisebedingungen siehe www.msc-kreuzfahrten.at.
17.1 Der unten angegeben Kundengeldabsicherer stellt für den Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden 1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und 2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Generali Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister, Vorstand: Winfried Spies, Vorsitzender Roman Blaser, Frank Karsten, Karl Pfister, Volkder Seidel. Sitz der Gesellschaft: München. Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 7713. Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München. Abwickler: Europäische Reiseversicherung AG, Kratochjlestraße 4, A-1120 Wien, Telefon: +43/1/317 25 00, Telefax: +43/1/319 9367; 22.1 Der Vertrag unterliegt Österreichischem Recht und wird ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.

Unser Katalog wurde mit größter Sorgfalt erstellt, trotzdem müssen wir uns Irrtümer im Satz und Druck vorbehalten. Impressum: Christophorus Reiseveranstaltungs GmbH, 6290 Mayrhofen, Eckartau 2. Druck: Leykam Druck GmbH & Co KG.